

STATUTEN

ELTERNVEREIN LÄNGENBERG

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Elternverein Längenberg" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Wald. Er ist politisch und konfessionell unabhängig

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Organisation von Familienveranstaltungen
- b) die Organisation und Betreuung von Spielgruppen und ähnlichen Einrichtungen
- c) die Interessen der Familien gegenüber den Behörden zu vertreten.
- d) die Erwachsenenbildung
- e) die Zusammenarbeit mit Institutionen, welche ähnliche Ziele verfolgen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Beiträge von Gemeinden
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können Familien oder Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind Familien, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind Personen oder Familien, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Präsidentin zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen der Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Arbeitsgruppen

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Februar, März oder April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge oder Wahlvorschläge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat bis spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitgliedern sowie der Revisorinnen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Weitere

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können nach Bedarf zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks wie z.B. der Vorbereitung eines Anlasses oder der längerfristigen Behandlung eines Themas gebildet werden.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen und mit dem einfachen Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. März 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.